



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.6.2025
COM(2025) 329 final

2025/0179 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10154/21 INIT; ST 10154/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10154/21 INIT; ST 10154/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Dänemark am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 9. November 2023³ und am 10. Dezember 2024⁴ geändert.
- (2) Am 21. Mai 2025 ersuchte Dänemark gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Dänemark einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Dänemark aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 15 Maßnahmen.
- (4) Wie Dänemark erläuterte, wurden 13 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft den Zielwert 7 im Rahmen der Maßnahme Investition 1 (Ökologischer Landbau), Zielwert 8 im Rahmen der Maßnahme Investition 2 (Ökologische Umstellung öffentlicher Küchen),

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10154/21 INIT; ST 10154/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ ST 14473/23 INIT; ST 14473/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ ST 15877/24 INIT; ST 15877/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Zielwert 9 im Rahmen der Maßnahme Investition 3 (Wissenschaftsexzellenz, Bio-Innovationszentrum) und Zielwert 10 im Rahmen der Maßnahme Investition 4 (Pflanzenbasierte Bio-Projekte) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt), Zielwert 33 im Rahmen der Maßnahme Investition 1 (Investitionsfenster) im Rahmen der Komponente 4 (Grüne Steuerreform), Etappenziel 45 im Rahmen der Maßnahme Investition 2 (Entwicklungstest für Straßenbenutzungsgebühren), Zielwert 53 im Rahmen der Maßnahme Investition 6 (Regelung für die Infrastruktur für Elektrofahrräder) und die Zielwerte 51 und 52 im Rahmen der Maßnahme Investition 7 (Investitionen in Fahrradwege auf staatlichen Straßen und Fahrradsubventionen für Kommunen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr), Zielwert 94 im Rahmen der Maßnahme Investition 5 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in der Industrie) und Etappenziel 78 im Rahmen der Maßnahme Reform 1 (Nationales Personal für Energiekrisen (NEKST)) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Dänemark beantragt, die vorgenannten Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern. Darüber hinaus hat Dänemark beantragt, das Zwischenziel 14 im Rahmen der Maßnahme Reform 1 (Kohlenstoffreiche Böden) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt), das Zwischenziel 21 im Rahmen der Maßnahme Investition 1 (Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen) und das Zwischenziel 24 im Rahmen der Maßnahme Investition 2 (Energieeffizienz in der Industrie) im Rahmen der Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO₂-Abscheidung und -Speicherung) zu streichen und gleichzeitig die endgültigen Zielwerte 15, 89 und 94 beizubehalten. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Gemäß den Ausführungen Dänemarks ist eine Maßnahme aufgrund unvorhergesehener Verzögerungen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft den Zielwert 15 im Rahmen der Maßnahme Reform 1 (Kohlenstoffreiche Böden) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt). Aus diesem Grund hat Dänemark beantragt, den Umfang der Umsetzung dieses Zielwerts zu verringern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach dem Rückgang des Umsetzungsniveaus von Zielwert 15 im Rahmen der Maßnahme Reform 1 (Kohlenstoffreiche Böden) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt) hat Dänemark ferner beantragt, die frei gewordenen Mittel zu nutzen, um das Niveau der Umsetzung des Zielwerts 43 im Rahmen der Maßnahme Reform 1 (Neugewichtung der Zulassungssteuer für Fahrzeuge und der niedrigen Stromsteuer für das Laden von Elektrofahrzeugen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) zu erhöhen. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Dänemark angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Verteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (8) Die Verteilung der Etappenziele und Zielwerte auf die verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Dänemark vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (10) Aus Sicht der Kommission haben die von Dänemark vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (11) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der ARP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzbeitrag

- (12) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Dänemarks belaufen sich auf 1 812 081 282 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Dänemarks den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Dänemark maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Dänemark für den geänderten ARP zugewiesen wird, 1 625 890 885 EUR betragen. Daher bleibt der Dänemark zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (13) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Dänemarks sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des ARP

Die Bewertung des geänderten ARP Dänemarks auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die

Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*